



Satzung über Straßensondernutzungen im Markt Markt Indersdorf

Der Markt Markt Indersdorf erlässt am 24.06.2021 aufgrund der Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 18 Abs. 2a, Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) folgende Satzung, zuletzt geändert am 13.12.2023:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast des Marktes Markt Indersdorf stehenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit ihren Bestandteilen (öffentliche Straßen) im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören:
Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen, einschließlich Gehwegen, Radwegen und Parkplätzen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG.
- (3) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper und das Zubehör (vgl. Art. 2 Nr. 1 - 3 BayStrWG).
- (4) Diese Satzung gilt nicht für Märkte im Sinne der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen). Die ortsrechtlichen Bestimmungen über öffentliche Marktveranstaltungen bleiben unberührt.

§ 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch und Sondernutzung

- (1) Gemeingebrauch ist die Benutzung öffentlicher Straßen für den Verkehr im Rahmen ihrer Widmung und den Verkehrsvorschriften. Vom Verkehrszweck umfasst und somit zum Gemeingebrauch zählend ist nicht nur die Nutzung der Straße zum Aufenthalt oder zur Fortbewegung, sondern vornehmlich auf innerörtlichen Straßen, insbesondere in Fußgängerbereichen, auch die Begegnung und Kommunikation mit anderen Verkehrsteilnehmern (kommunikativer Gemeingebrauch).
- (2) Eigentümer/-innen und Besitzer/-innen von Grundstücken und Gewerbebetrieben, die an einer öffentlichen Straße anliegen, dürfen die angrenzenden Straßenteile benutzen, soweit diese Benutzung für eine angemessene Nutzung des Anliegergrundstücks oder Gewerbebetriebes erforderlich ist und sich im Rahmen des ortsüblichen und der Gemeinverträglichkeit hält (Anliegergebrauch).
- (3) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 dieser Satzung über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden. Jegliche Sondernutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch den Markt sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.



§ 3 Erlaubnisfreie Nutzungen

Erlaubnisfrei sind, unbeschadet einer Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften, dem Gemeingebrauch zuzuordnende Anlagen des Anliegergebrauchs, insbesondere:

1. geschäftswerbende Hinweisschilder (Eigenwerbeanlagen) an der Stätte der Leistungserbringung, die nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragen;
2. bauaufsichtlich genehmigte, untergeordnete bauliche Anlagen nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 6 BayBO (z. B. Gesimse, Balkone, Erker u. a.) und verfahrensfreie unbedeutende Anlagen ohne Werbung (z. B. Markisen) ausgenommen Einbauten in Straßen (z. B. Schächte, Treppen, u. ä.)

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen, Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

- (1) Nach dieser Satzung bedürfen, unbeschadet einer Genehmigungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften, folgende Sondernutzungen keiner Erlaubnis, wenn der Fußgängerverkehr mindestens mit einer Breite von 1,50 m aufrecht-erhalten bleibt und das Blindenleitsystem nicht verstellt wird:
 - (a) Die Benutzung der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus, sofern sie für Zwecke der Unterhaltung des an der öffentlichen Straße anliegen Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Anliegergebrauch).
 - (b) Wirtshaus- und Handwerksschilder, soweit sie historisch oder kunsthandwerklich wertvoll sind.
 - (c) Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung, sofern er nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum ragt oder den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen kann.
 - (d) Anlagen zur Wahl- oder Stimmenwerbung unter den in § 5 genannten Voraussetzungen.
 - (e) Künstlerische Darbietungen, insbesondere Straßenmusik und Pantomime sind erlaubnisfrei, sofern die nachfolgenden Regelungen sämtlich eingehalten werden:
 - (aa) Die Darbietung darf nicht im akustischen Einwirkungsbereich von Veranstaltungen wie z. B. dem Marktfest, Advent am Kloster, Candle-Light-Shopping stattfinden.
 - (bb) Es werden keine Lautsprecher, (elektroakustischen) Verstärkeranlagen, Megafone, Tonübertragungs- bzw. Abspielgeräte jeglicher Art oder besonders laute Musikinstrumente verwendet.
 - (cc) Es spielen nicht mehr als maximal vier Musikanten als Gruppe an einem Standort.
 - (dd) Die Darbietung findet an einem Werktag in der Zeit zwischen 9:00 Uhr und 12:00 Uhr bzw. 14:00 Uhr und 19:00 Uhr statt.
 - (ee) Eine akustische Darbietung darf längstens 30 Minuten von demselben Standplatz aus erfolgen. Danach ist der Standort um mindestens 150 m zu



verlagern, in jedem Falle aber so weit, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr gehört werden kann. Ein Standort darf innerhalb eines Tages nicht zum wiederholten Male von demselben Musikanten oder derselben Gruppe genutzt werden.

(ff) Es werden keine Waren (z. B. Tonträger) feilgeboten.

(gg) Es wird eine Fläche von nicht mehr als maximal 5 qm beansprucht.

Darbietungen die über diesen Rahmen hinausgehen benötigen eine Sondernutzungserlaubnis und können, sofern eine solche nicht vorher eingeholt wurde, von der Polizei oder vom Ordnungsdienst untersagt werden.

(2) Die Inanspruchnahme erlaubnisfreier Sondernutzungen kann eingeschränkt bzw. ganz oder teilweise untersagt werden, wenn Belange des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Bauleitplanung, der Baugestaltung, des Denkmalschutzes oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 5 Anlagen zur Wahl- oder Stimmenwerbung

(1) Erlaubnisfreie Anlagen zur Wahl- oder Stimmenwerbung gemäß § 4 Abs. 1 (d) sind Anlagen

- (a) politischer Parteien,
- (b) Wählergruppen,
- (c) Kandidatinnen/Kandidaten,
- (d) Aktionsbündnissen,
- (e) Bürgerinitiativen und
- (f) zugelassener Wählergemeinschaften

- ausgenommen Lautsprecherwerbung - **im Zeitraum von 6 Wochen** vor allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürger-entscheiden oder während der Eintragsfrist für Volks- oder Bürgerbegehren.

(2) Die Anlagen sind außerhalb des Verkehrsraumes für den Fahrverkehr (Mindestabstand 50 cm) aufzustellen und dürfen den Fußgänger nicht übermäßig hindern. Die maximale Größe dieser Anlagen ist auf 2 m² (DIN A00) beschränkt.

(3) Die Verwendung von Bauzäunen oder ähnlichen Hilfsmitteln ist nicht erlaubt.

(4) Nicht von der Erlaubnisfreiheit umfasst und untersagt ist die Anbringung von Anlagen an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Lichtzeichenanlagen, Brückengeländern, sonstigen Geländern, Gabionenwänden, Lärmschutzwänden, im Bereich von Sichtdreiecken an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, im Bereich von Fußgängerüberwegen und Ausfahrten und an den Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs.



(5) Die in Absatz 1 Berechtigten müssen mindestens 2 Wochen vor Beginn der Plakatierung schriftlich bei Markt Markt Indersdorf eine natürliche Person als Verantwortlichen und Ansprechpartner für die Plakatierung benennen.

(6) Die Entfernung der Anlagen nach der Wahl- oder Stimmenwerbung hat nach Maßgabe des § 18 Abs. 4 zu erfolgen.

§ 6 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Soweit Art. 21 BayStrWG oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis durch dem Markt Markt Indersdorf.

(2) Abs. 1 gilt auch dann, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch an der Straße nicht beeinträchtigt werden kann. Art. 22 Abs. 2 BayStrWG bleibt unberührt.

(3) Eine Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.

(4) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung, die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte sowie eine Überschreitung der Vorgaben für erlaubnisfrei gestellte Sondernutzungen.

(5) Einer gesonderten Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, wenn eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) oder eine Baugenehmigung nach den Vorschriften des Baurechts erteilt wurde.

§ 7 Versagungsgründe

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann oder wenn die Sondernutzung gegen Rechtsvorschriften verstößt. Dies ist insbesondere der Fall,

(a) beim Anbringen von Anlagen (einschließlich Werbeanlagen oder Hinweisschildern), die ausschließlich privaten Zwecken dienen an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Lichtzeichen-/Signalanlagen, Brückengeländern und -widerlagern, sonstigen Geländern bzw. Absturzsicherungen, Gabionen- und Lärmschutzwänden, im Bereich von Sichtdreiecken an Straßenkreuzungen und Einmündungen sowie im Bereich von Fußgängerüberwegen und Ausfahrten, an Schaltkästen für die Straßenbeleuchtung, Telekommunikation und Postwesen,

(b) beim Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen.

(2) Die Erlaubnis kann in der Regel nicht erteilt werden,

(a) für das Nächtigen und Lagern,

(b) für das den Gemeingebrauch anderer in unzumutbarer Weise beeinträchtigende Niederlassen zum Alkoholenuss außerhalb erlaubter Freisitze und Freischankflächen,

(c) für das Betteln, soweit es



- (aa) bandenmäßig bzw. organisiert betrieben wird,
- (bb) durch gezielten Körperkontakt oder Verstellen des Weges erfolgt (nötigendes und aggressives Betteln),
- (cc) mit Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs einhergeht,
- (dd) unter Vortäuschens körperlicher Behinderungen, Krankheiten oder persönlichen Notlagen erfolgt,
- (ee) unter der Vortäuschung von künstlerischen Darbietungen geschieht.

(d) wenn durch das Errichten, das Anbringen, die Gestaltung einer Sondernutzung oder die Häufung von Straßensondernutzungen das Straßen- oder Gemeindebild leidet, die Berücksichtigung von stadtplanerischen und baugestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für Wohngebiete, Denkmalensembelgebiete und Einzeldenkmäler sowie im Umfeld von Kirchen und Friedhöfen,

(e) für das Abstellen von Fahrzeugen aller Art ausschließlich zu Werbezwecken, sowie für reine Werbefahrten.

(3) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebruchs, insbesondere der Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen, ihres Umfelds oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

§ 8 Unerlaubte Sondernutzung

(1) Eine unerlaubte Sondernutzung liegt vor, wenn

(a) eine öffentliche Straße ohne behördliche Erlaubnis über den Gemein- und Anliegergebrauch hinaus genutzt wird, weil

(aa) ein Benutzer ohne erforderlichen Antrag die Sondernutzung ausübt,

(bb) eine Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt werden kann,

(cc) die Sondernutzung vor Eintritt einer Befristung oder nach deren Ablauf ausgeübt wird oder

(dd) die Sondernutzung ausgeübt wird, bevor das Ereignis einer aufschiebenden Bedingung eintritt oder nachdem das Ereignis einer auflösenden Bedingung eingetreten ist,

(b) die in der Sondernutzungserlaubnis festgesetzten Bedingungen nicht erfüllt werden.

(2) Eine unerlaubte Sondernutzung liegt auch vor, soweit die in dieser Satzung vorgegebenen Voraussetzungen für eine erlaubnisfreie Sondernutzung nicht eingehalten bzw. überschritten werden.



(3) Ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren berührt die Verpflichtung zur Entrichtung einer Gebühr für die unerlaubte Sondernutzung nicht.

(4) Der Markt kann die Beseitigung des vorschriftswidrigen Zustandes zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Verpflichtung auf Kosten des Pflichtigen/des Zuwiderhandelnden vornehmen lassen.

§ 9 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Erlaubnisanträge sind schriftlich beim Markt Markt Indersdorf zu stellen.

(2) Neben Namen, Adresse und Unterschrift des Antragstellers sind in den Erlaubnisanträgen Standort, Art, Dauer, Zweck und Umfang der Sondernutzung sowie die Größe der benötigten Straßenfläche detailliert anzugeben. Der Markt kann ergänzend dazu Auskünfte oder Erläuterungen durch maßstäbliche Lagepläne, Zeichnungen, Lichtbilder, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(3) Wird durch die Sondernutzung auch ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden.

§ 10 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutze der Straße erforderlich ist; insbesondere kann der Ersatz der durch die Sondernutzung für den Markt entstehenden Kosten geregelt werden. Auf Verlangen des Marktes sind angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu erbringen.

(2) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies dem Markt unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige beim Markt oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.

(3) Die Erlaubnis geht mit der Anlage auf einen Rechtsnachfolger über, soweit dies im Erlaubnisbescheid nicht ausgeschlossen ist.

(4) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BayStrWG.

§ 11 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist:

(a) der Antragsteller,

(b) der Erlaubnisnehmer/Sondernutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger,



- (c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl das bauausführende Unternehmen als auch der Bauherr Gesamtschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Ausgenommen hiervon sind Wohnungseigentümergeinschaften.

§ 12 Gebührenhöhe und Gebührenmaßstab

(1) Für die Ausübung von Sondernutzungen, die nach dieser Satzung erlaubnispflichtig sind oder wegen Art. 21 BayStrWG keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen, werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben:

- (a) Die Gebühren werden nach dem dieser Satzung als Anlage A beigefügten Gebührentarif berechnet.
- (b) Rahmengebühren bemessen sich nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (c) Ergeben sich bei der Berechnung Cent Beträge, so wird auf volle Eurobeträge nach oben aufgerundet.
- (2) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) vom 20.02.1998 in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
- (3) Keine Gebühren erhoben werden für
- (a) die unter § 3 Abs. 1 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen,
 - (b) Sondernutzungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht,
 - (c) erlaubnisfreie Sondernutzungen zur Wahl- oder Stimmenwerbung der in § 3 Abs. 1 e genannten Personen und Gruppen im **Zeitraum von 6 Wochen** vor allgemeinen Wahlen und Volks- oder Bürgerentscheiden oder während der Eintragsfrist für Volks- oder Bürgerbegehren,
 - (d) Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung, soweit er nicht gleichzeitig Werbeträger ist,
 - (e) Sondernutzungen, die dem Anlieger- und Lieferverkehr dienen,
 - (f) Sondernutzungen im Rahmen von Bürgerfesten, Straßenfesten u. ä. soweit es sich um unentgeltliche Aktivitäten handelt, mit denen kein Verkauf und keine kommerzielle Werbung verbunden sind,
 - (g) Sondernutzungen durch Schwer- und Großraumtransporte.



(h) Plakatierungen von ortsansässige Vereine ohne Gewinnerzielungsabsicht, kirchlich-karitative Institutionen, politische Parteien und Wählergruppen, Aktionsbündnissen und Bürgerinitiativen sowie die Volkshochschulen im Landkreis Dachau. Dies gilt für maximal 30 kurzfristige Werbeanlagen gem. Nummer 3.1 der Anlage A in einem Zeitraum von maximal 4 Wochen.

(4) Wiederkehrende Gebühren für Schaufenster sowie Sondernutzungen nach Tarif 5, 6, 7 und 12 der Anlage Gebührenverzeichnis zur Satzung können mit einer einmaligen Zahlung in Höhe des 20 -fachen Jahresbetrages abgegolten werden. Die Abgeltung ist jederzeit möglich, eine Anrechnung bereits geleisteter Zahlungen erfolgt jedoch nicht. Bei Verzicht auf die Sondernutzung werden ein bereits entrichteter Ablösebetrag oder Teile davon nicht erstattet. Widerruft der Markt eine Sondernutzung, für die eine Ablösung gezahlt ist, so wird die Differenz zwischen Ablösungsbetrag und der Summe, die bei jährlicher Zahlung bis zum Widerruf hätte entrichtet werden müssen, erstattet.

(5) Die Mindestgebühr je Sondernutzungsanlage beträgt 10 €.

(6) Gebühren werden auch für unerlaubte Sondernutzungen erhoben. Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, eine Ausnahmegenehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Gebühr für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

§ 13 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder mit der sie ersetzenden Genehmigung.

(2) Wird die Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt (unerlaubte Sondernutzung), so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.

(3) Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben. Sie sind zu entrichten innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides bei

(a) befristeten Sondernutzungen für deren Dauer,

(b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen für das laufende Jahr (für die nachfolgenden Jahre gilt Art. 12 Kommunal-abgabengesetz - KAG),

(c) unerlaubten Sondernutzungen für den Zeitraum dieser Nutzung.

§ 14 Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht endet mit dem Zeitablauf der Erlaubnis, bei widerruflichen Sondernutzungen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Sondernutzung widerrufen oder nicht mehr ausgeübt wird und die Anzeige nach § 10 Abs. 2 beim Markt eingeht.

(2) Wird die Anzeige nach § 10 Abs. 2 unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn der Markt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

(3) Wird eine Erlaubnis aus Gründen widerrufen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, so endet die Gebührenpflicht mit dem Widerruf.



(4) Eine Erstattung bereits entrichteter Sondernutzungsgebühren unterbleibt, wenn der zurückzuzahlende Betrag weniger als 10 € beträgt.

§ 15 Ermittlung der Gebührengrundlagen; Mitwirkungspflicht des Gebührenschuldners

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem Markt alle zur Ermittlung der Gebührengrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen. Zuwiderhandlungen im Sinne der Art. 14, 15 und 16 Kommunalabgabengesetz (KAG) werden entsprechend geahndet.

§ 16 Errichtung und Unterhaltung der Sondernutzungsanlagen

(1) Sondernutzungsanlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass diese den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.

(2) Dem Erlaubnisnehmer obliegt die Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit dies durch die Sondernutzung bedingt ist. Dasselbe gilt für denjenigen, der eine erlaubnisfreie oder unerlaubte Sondernutzung ausübt.

(3) Die öffentliche Ordnung darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

(4) Sofern Arbeiten auf und in der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den dort angebrachten Anlagen vermieden werden.

§ 17 Freihaltung von Versorgungsleitungen

(1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht werden, dass der Zugang zu allen in die Straßen eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen oder Einrichtungen nicht gestört oder beschädigt werden.

(2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für die spätere Verlegung solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 18 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

(1) Bei Beendigung der Nutzung hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich, im Falle einer befristeten Erlaubnis spätestens am letzten Tag der Erlaubnis, zu beseitigen. Die tatsächliche Dauer der Sondernutzung endet mit dem Zeitpunkt der restlosen Beseitigung dieser Anlage oder Gegenstände. Soweit eine Wiederherstellung der Verkehrsfläche erforderlich ist, endet die tatsächliche Dauer der Sondernutzung mit dem Zeitpunkt des Abschlusses der Wiederherstellung.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat den früheren Zustand der für die Sondernutzungen Anspruch genommenen Verkehrsflächen auf eigene Kosten unverzüglich wieder herzustellen. Der Markt Markt Indersdorf kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu erfolgen hat. Kommt der Erlaubnisnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt die



Wiederherstellung durch den Markt bzw. durch einen vom Markt beauftragten Unternehmer auf Kosten des Verpflichteten im Wege der Ersatzvornahme.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für erlaubnisfreie Nutzungen und wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt oder zurückgenommen wird. Dasselbe gilt für unerlaubte Sondernutzungen.

(4) Anlagen zur Wahl- oder Stimmenwerbung sind binnen einer Woche nach der Wahl bzw. des Volks-/Bürgerentscheids oder Ende der Eintragsfrist für Volksbegehren, einschließlich des Befestigungsmaterials zu entfernen.

§ 19 Haftung, Ausschluss von Ersatzansprüchen

(1) Der Erlaubnisnehmer und der die Sondernutzung Ausübende haften dem Markt als Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Sie haben den Markt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und dem Markt anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch den Markt.

(2) Der Erlaubnisnehmer und der die Sondernutzung Ausübende haften für die Verkehrssicherheit der Sondernutzungsanlagen. Der Markt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung dem Markt vorzulegen.

(3) Der Markt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder deren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

(4) Der Markt haftet nicht für Vermögensnachteile, die dem Erlaubnisnehmer wegen des Widerrufs der Erlaubnis oder Gestattung oder deswegen entstehen, weil von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

(5) Über den Haftungsausschluss des Art. 18 Abs. 6 BayStrWG hinaus, sind Ersatzansprüche auch dann ausgeschlossen wenn von der Erlaubnis wegen des Verhaltens Dritter (z. B. bei Versammlungen) nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

§ 20 Ausnahmen

(1) Sondernutzungen für Werbeanlagen zur Fremdwerbung können außerhalb dieser Satzung durch Vertrag geregelt werden. Von der Erhebung der Sondernutzungsgebühren ausgenommen sind Sondernutzungen für Werbeanlagen auf öffentlichem Grund, sofern diese in einem öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Vertrag mit dem Markt eine Gegenleistung vereinbart ist, die auch den Wert der Sondernutzung umfasst.

(2) Diese Satzung gilt nicht für Veranstaltungen, die der Markt Markt Indersdorf mittelbar oder unmittelbar veranstaltet.



§ 21 Hinweis auf Bußgeldbewehrung

Art. 66 Nr. 2 BayStrWG bestimmt, dass mit Geldbuße belegt werden kann, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (a) eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht,
- (b) die mit einer Sondernutzungserlaubnis verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt,
- (c) oder der Unterhaltungspflicht für die Sondernutzungsanlagen nach Art. 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.
- (2) Für Gastronomiebetriebe und Einzelhandelsgeschäfte, die während der Corona Pandemie geschlossen waren, werden die in der Anlage A Ziffern 3.1, 3.2, 3.3, 9.1, 9.2 dargestellten Gebühren erst ab dem 01.01.2022 erhoben.
- (3) Die 1. Änderungen der Satzung über Straßensondernutzungen im Markt Markt Indersdorf in § 5 Abs. 1, § 12 Abs. 3 Buchstabe „c“ und § 12 Abs. 3 Buchstabe „h“ treten zum 01.01.2024 in Kraft.
- (4) Die 2. Änderung der Satzung über Straßensondernutzungen im Markt Markt Indersdorf in Anlage A Nummer 12 tritt zum 01.11.2025 in Kraft.

MARKT MARKT INDERSDORF

Markt Indersdorf, den 23.10.2025

Franz Obesser
Erster Bürgermeister

	Anlage A zur Satzung über Straßensondernutzungen im Markt Markt Indersdorf	
1.	Arbeitsstellen, Lagerung von Baustoffen, Gerüsten, Bauzäunen u. ä. je angefangenem qm in Anspruch genommener Straßenfläche und angefangener Woche	1,00 €
2.1	Einseitige, ortsfeste Werbeanlagen parallel zur Straße je angefangenem qm Werbefläche und angefangenem Monat	2,00 €
2.2	Sonstige ortsfeste Werbeanlagen einschließlich Schaufenster und Schaukästen je angefangenem qm Werbefläche und angefangenem Monat	2,50 €
3.1	Kurzfristige Werbeanlagen (Plakatträger, wegweisende Schilder, Straßenüberspannungen u. ä.) je angefangenem qm Werbefläche und Tag	0,50 €
3.2	Bewegliche Werbeanlagen (Werbereiter, -schilder, Standfahnen, Figuren u. ä.) je angefangenem qm Werbefläche und angefangenem Monat	2,50 €
3.3	Warenauslagen je angefangenem qm der in Anspruch genommenen Straßenfläche und angefangenem Monat	2,50 €
4.1	Automaten aller Art je angefangene 0,25 qm der Frontansicht (Höhe x Breite) jährlich	20,00 €
4.2	Ladesäulen je angefangenem qm, jährlich	50,00 €
5.	Eingangsstufen, -treppen, Rampen je angefangene 0,1 qm, jährlich	2,50 €
6.1	Vordächer je angefangene 0,1 qm Überbau, bezogen auf die Straßenfläche, jährlich	1,00 €
6.2	Einbauten aller Art in Straßen, (Versorgungskanäle, Schächte, verbleibender Baustellen-Verbau u. ä.) je 0,1 qm, bezogen auf die Straßenfläche, einschließlich nicht mehr nutzbarer Zwischenflächen, jährlich	2,50 €
7.	Überschreitungen der Bauflucht (z .B. Balkone, Erker, Überbauung u. ä.) je qm der dadurch gewonnenen Nutzfläche, jährlich	5,00 €
8.	Injektionsanker (z. B. bei Berliner Verbau, Spundwand, Bohrpfahlwand u. ä.) je Stück als einmalige Pauschalgebühr	300,00 €
9.1	Aufstellung von Tischen, Stühlen und sonstigen Außenbewirtungsmöbeln je angefangenem qm der zur Nutzung zugelassenen Verkehrsfläche und angefangenem Monat	1,50 €
9.2	Aufstellung von Tischen, Stühlen und sonstigen Außenbewirtungsmöbeln, ERLAUBNISSE AUF ZEIT (Bürgerfeste u. a. Einzelveranstaltungen) für höchstens 10 Tage, je angefangenem qm und Tag	0,50 €
10.1	Aufstellen eines Verkaufs-, Werbe-, oder Informationswagens bzw. standes für gewerbliche Zwecke je angefangenem qm der in Anspruch genommenen Straßenfläche und Tag	20,00 €

10.2	Aufstellen eines Verkaufs-, Werbe-, oder Informationswagens bzw. standes für gewerbliche Zwecke AUF DAUER (Erlaubnis wird nur mindestens für ein Jahr erteilt) je angefangenem qm der in Anspruch genommenen Straßenfläche, jährlich	100,00 €
10.3	Aufstellen eines Verkaufs-, Werbe-, oder Informationswagens bzw. standes für sonstige Zwecke je angefangenem qm der in Anspruch genommenen Straßenfläche und Tag	2,50 €
11.	Abstellen von nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassenen bzw. nicht betriebsbereiten Fahrzeugen je Fahrzeug, täglich	5,00 €
12.1	Leitungen aller Art (innerorts verlegte Leitungen in befestigten und unbefestigten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen), je lfd. Meter, jährlich	5,00 €
12.2	Leitungen aller Art (außerorts verlegte Leitungen in befestigten und unbefestigten Straßen, Wegen und Plätzen), je lfd. Meter, jährlich	1,00 €
13.	Nutzung öffentlicher Plätze für kommerzielle, gewerbliche Unterhaltungs- und Konzertveranstaltungen je angefangenem qm und Tag (Berechnungsgrundlage ist die Fläche, die für die Veranstaltung der Öffentlichkeit entzogen wird)	3,00 €
14.	Sonstige Sondernutzungen, soweit sie in anderen Tarifen dieser Anlage nicht aufgeführt sind Regelgebühr je angefangenem qm Grund- oder Nutzungsfläche, täglich Rahmengebühr je angefangenem qm Grund- oder Nutzungsfläche, täglich a) Im Regelfall gilt die Regelgebühr b) In besonderen Einzelfällen ist die Regelgebühr innerhalb der durch die Rahmengebühr gesetzten Grenzen zu erhöhen oder zu ermäßigen. Eine Erhöhung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer einen erheblichen wirtschaftlichen Nutzen aus der Sondernutzung zieht oder der Gemeingebrauch in besonders erheblichen Maße beeinträchtigt wird. Eine Ermäßigung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn an der Sondernutzung auch ein öffentliches Interesse besteht oder der Gemeingebrauch nur geringfügig beeinträchtigt wird.	5,00 € 0,10 € bis 100 €